P r o t o k o l l

über die 1. Sitzung der Dr. Augustin-Stiftung

Dienstag, 26. Oktober 1965, 0900 Uhr, in der Liegenschaft Rebgässli 11, Allschwil.

Es sind anwesend: Dr. med. Hermann Augustin-Müller
Susanne Augustin-Müller
Karl J. Haering-Haering
Arnold Werdenberg-Regenass
Elmar Vogt-Kneier
Thomas Herde-La Foreste, welcher zugleich das Protokoll führt

1. Stiftungsurkunde

Dr. med. Hermann Augustin erläutert die von ihm und seiner Ehefrau auf Grund von Art. 80 ff. ZGB unter dem Namen "Dr. Augustin-Stiftung" errichteten und in Allschwil domizilierten Stiftung (Urkunde vom 7. September 1965).
Diese Stiftung ist zum Gedächtnis der Mutter Louise Augustin-Flury gewidmet.
Der Zweck der Stiftung ist die Errichtung und der Betrieb einer konfessionell unabhängigen, wohltätigen Institution (z.B. Altersheim, Blindenheim, Waisenhaus, Heim für Krankenpflegerinnen für kath. Ordensschwestern oder Diakonissinnen oder dergl.) auf dem gewidmeten Areal Parz. B 413 und 1755 "Rebgässli".

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes wird von den Stiftern folgendes Vermögen gewidmet:

a) Liegenschaften:

Im Grundbuche Allschwil:

1) Parz. B 413, 1400 m2 Hausplatz, Hofraum und Garten mit Wohnhaus Nr. 11 am Rebgässli
2) Parz. B 1755, 1400 m2 Baumgarten am Rebgässli

Im Grundbuche Benken:

3) Parz. 410, 420 m2 Acker und Wiese "Ludi" mit Gartenhaus Nr. 156

b) Wertschriften und Barschaft im Gesamtbetrage von Fr. 450'000.-
(Détails siehe Seite 2 und 3 der Stiftungsurkunde)

Es wird im übrigen auf die Stiftungsurkunde verwiesen, welche diesem Protokoll als integrierender Bestandteil beigeheftet wird (Fotokopie).

2. Konstituierung des Stiftungsrates

://: Der Stiftungsrat konstituiert sich wie folgt:

Präsident:	Dr. med. Hermann Augustin
Vice-Präsident:	Karl J. Haering-Haering
Aktuar:	Thomas Herde-La Foreste
Kassier:	Elmar Vogt-Kneier
Beisitzer:	Arnold Werdenberg-Regenass

Die Mitglieder des Stiftungsrates erklären übereinstimmend, dass sie ihre Funktionen im Sinne und Geiste der Stifter ehrenamtlich ausüben und auf jegliches Honorar verzichten. Ebenfalls erfolgt die Vermögensverwaltung durch die Darlehenskasse Allschwil-Schönenbuch unentgeltlich.

3. Zeichnungsberechtigung

:://: Für den Stiftungsrat zeichnen Präsident, Vice-Präsident und Kassier unter sich zu zweien.

4. Domizil der Stiftung

:://: Domizil der Dr. Augustin-Stiftung ist Allschwil, Rebgässli 11 (bei Dr. med. Hermann Augustin).

5. Letztwillige Verfügung des Stifters vom 19. Oktober 1965

Die Ehegatten Dr. med. Hermann und Susanne Augustin-Müller haben vor dem Bezirksschreiber zu Binningen einen Ehe- und Erbvertrag für Gütergemeinschaft datiert den 2. September 1965 errichtet. Demnach setzen sie sich gegenseitig zu alleinigen Erben des Nachlasses ein.
Dr. med. Hermann Augustin testiert nun weiter, indem er für seine antiken Gemälde, antiken Möbel und Kunstgegenstände die Dr. Augustin-Stiftung als Nacherbin einsetzt, wobei der Ehefrau Susanne Augustin-Müller das Benützungsrecht auf Lebzeiten eingeräumt wird. Es wird im einzelnen auf die letztwillige Verfügung hingewiesen, von welcher diesem Protokoll eine Fotokopie als integrierender Bestandteil beigegeben wird.
Die Mitglieder des Stiftungsrates benützen die Gelegenheit, um diese sehr wertvollen Gegenstände unter Führung des Stifters zu besichtigen.

Das grosszügige Vermächtnis verdanken im Namen des Stiftungsrates Vice-Präsident Karl J. Haering und im Namen des Gemeinderates Arnold Werdenberg-Regenass.

Schluss der Sitzung: 10.15 Uhr.

Der Präsident:

Dr. med. Hermann Augustin

Der Protokollführer:

Thomas Herde-La Foreste

Dr. Augustin-Stiftung
Rebgässli 11
4123 Allschwil

Allschwil, den 26. Oktober 1965

An den
Gemeinderat
Allschwil

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Der Stiftungsrat der "Dr. Augustin-Stiftung" hat sich, gemäss Ziffer 6, Abschnitt 5 der Stiftungsurkunde, in seiner heutigen Sitzung wie folgt konstituiert:

Präsident:	Dr. med. Hermann Augustin-Müller
Vice-Präsident:	Karl Haering-Haering
Kassier:	Elmar Vogt-Kneier
Beisitzer:	Gemeinderat Arnold Werdenberg-Regenass

Präsident, Vice-Präsident und Kassier zeichnen unter sich zu zweien.

Auf besonderen Wunsch des Vorsitzenden hat der Stiftungsrat als weiteres Mitglied bezeichnet:

Herr Thomas Herde-La Foreste, Gemeindesekretär, Steinbühlweg 14, Allschwil,

welcher gleichzeitig als Aktuar des Stiftungsrates amtieren würde.

Wir schlagen Ihnen einstimmig Herrn Herde zur Wahl vor.

Ferner ersuchen wir Sie, gemäss Ziffer 7 der Stiftungsurkunde die Kontrollstelle zu bezeichnen.

Wir erwarten gerne Ihren Bericht und grüssen Sie freundlich

Namens des Stiftungsrates
der Dr. Augustin-Stiftung
Der Präsident: Der Vice-Präsident:

Dr. Augustin-Stiftung
Rebgässli 11
A l l s c h w i l

Allschwil, 2. November 1965

An das
Handels- und Güterrechts-
registeramt
4410 L i e s t a l

Sehr geehrte Herren,

In Erledigung Ihres Schreibens vom 19. Oktober 1965 erhalten Sie als Beilage den gewünschten Protokollauszug.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen der
DR. AUGUSTIN-STIFTUNG
Der Präsident: Der Vice-Präsident:

Beilage: 1 Protokollauszug

A u s z u g aus dem P r o t o k o l l
des S t i f t u n g s r a t e s
der D r . A u g u s t i n - S t i f t u n g

von Dienstag, 26. Oktober 1965

2. Konstituierung des Stiftungsrates

://: Der Stiftungsrat der Dr. Augustin-Stiftung konstituiert sich wie folgt:

Präsident:	Dr. med. Hermann Augustin-Müller, von Ermensee (Luzern), wohnhaft in Allschwil
Vice-Präsident:	Karl Haering-Haering, pens. Bankverwalter, von Aesch (Baselland), wohnhaft in Allschwil
Aktuar:	Thomas Herde-La Foreste, Gemeindesekretär, von Herznach (Aargau), wohnhaft in Allschwil
Kassier:	Elmar Vogt-Kneier, Bankbeamter, von Allschwil, wohnhaft in Allschwil
Beisitzer:	Arnold Werdenberg-Regenass, Gemeinderat, von Allschwil, wohnhaft in Allschwil

3. Zeichnungsberechtigung

://: Für den Stiftungsrat der Dr. Augustin-Stiftung zeichnen Präsident, Vice-Präsident und Kassier unter sich zu zweien.

4. Domizil der Stiftung

://: Domizil der Dr. Augustin-Stiftung ist Allschwil, Rebgässli 1
(bei Dr. med. Hermann Augustin-Müller).

Für richtigen Auszug

Im Namen der Dr. Augustin-Stiftung
Der Präsident: Der Vice-Präsident:

Allschwil, 2. November 1965

Handels- und Güterrechtsregisteramt
des Kantons Basel-Landschaft

Postcheck V 7564
Telefon 84 33 21

Tr/ vm

Liestal, den 19. Oktober 1965

An die
Dr. Augustin-Stiftung

4123 Allschwil

Sehr geehrte Herren,

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 7. Oktober 1965 wurde unter dem Namen "Dr. Augustin-Stiftung" mit Sitz in Allschwil eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB gegründet. Als Stiftungsratsmitglieder wurden ernannt Dr. med. Hermann Augustin-Müller, als Präsident, Karl Haering-Haering, Elmar Vogt-Kneier und Arnold Werdenberg-Regenass, letztere drei als Mitglieder.

Bevor wir die Stiftung in das Handelsregister eintragen können, hat der Stiftungsrat gemäss Artikel 6 der genannten Urkunde zu beschliessen, wer für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führt. Ueber diesen Beschluss ist uns ein Protokoll des Stiftungsrates einzureichen. Ferner ist uns zu melden, wo und bei wem sich das Domizil der Stiftung befindet.

Sobald wir im Besitze des genannten Protokolls sind, werden wir Ihnen die von uns formulierte Handelsregisteranmeldung zur Unterzeichnung unterbreiten.

Inzwischen verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

Der Adjunkt des Handelsregisterführers:

Stippmacher

758 - XI. 63 - 3000

Verfügung

der Justizdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Liestal

Telefon 061 84 33 21

55/65 - 482 vom 11. Oktober 1965

Betrifft: Dr. Augustin-Stiftung, in Allschwil: Uebertragung der Aufsicht an den Gemeinderat Allschwil.

I. Die Bezirksschreiberei Binningen übermittelt eine von ihr am 7. September 1965 ausgefertigte öffentliche Urkunde, wonach Dr. med. Hermann Augustin, geboren am 15. Januar 1900, Arzt, und Susanne Augustin geb. Müller, geboren am 1. Juli 1925, Ehegatten von Ermensee (LU), in Allschwil, Rebgässli 11 wohnhaft, unter dem Namen "Dr. Augustin-Stiftung" mit Sitz in Allschwil eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB errichtet haben. Der Zweck der Stiftung besteht in der Errichtung und in dem Betrieb einer konfessionell unabhängigen, wohltätigen, sozialen Institution (z.B. Altersheim, Blindenheim, Waisenhaus, Heim für Krankenpflegerinnen für kath. Ordensschwestern oder Diakonissinnen oder dergl.) auf dem gewidmeten Areal Parzelle B. 413 und Parzelle B. 1755 "Rebgasse" in der Gemeinde Allschwil. Welchem Zwecke das Stiftungsvermögen innerhalb des vorbezeichneten Rahmens zuzuführen ist, entscheidet der Gemeinderat Allschwil unter Berücksichtigung der Bedürfnisfrage.

II. Gemäss Artikel 84 ZGB stehen die Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeindewesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie ihrer Bestimmung nach angehören. Zuständig für den Entscheid über die Zugehörigkeit ist gemäss § 5 des Reglementes betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 7. Januar 1941 in Verbindung mit § 16 lit. c) EG zum ZGB die Justizdirektion. Wie der Stiftungsurkunde zu entnehmen ist, besteht der Zweck in der Errichtung und dem Betrieb einer konfessionell unabhängigen, wohltätigen, sozialen Institution. Zur Zwecksetzung im einzelnen wird es noch eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfen. Bereits heute steht indes fest, dass der Stiftungszweck im Rahmen äusserer Einrichtungen in Erfüllung gehen wird, so dass eine starke örtliche Bindung an das Gemeinwesen vorhanden ist. Eine starke örtliche Beziehung dürfte sich auch dem Kreise der Destinatäre nach ergeben, da

soziale Institutionen, wie Altersheime, Waisenhäuser und dergl., erfahrungsgemäss vornehmlich den Bewohnern derjenigen Gemeinde dienen, in denen sich der Sitz der Institution befindet. Damit erweist sich die Beaufsichtigung der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde der Gemeinde, durch den Gemeinderat, als die in casu vom Gesetz gewollte. Im übrigen besteht zwischen dem mit der Aufsicht betrauten Gemeinderat und der Stiftung keine Interessenkollision. Wohl wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit die Zwecksetzung im einzelnen vorzunehmen haben. Das kann er auch als Aufsichtsbehörde ohne weiteres tun. Dasselbe gilt für die ihm gemäss Stiftungsurkunde zukommende Kompetenz zu Ersatz- und Ergänzungswahlen in den Stiftungsrat. Wenn schliesslich ein Mitglied des Gemeinderates zugleich Mitglied des Stiftungsrates ist, so ist das nach ständiger Praxis der kantonalen Aufsichtsbehörde in diesem geringen Rahmen als zulässig bezeichnet worden und gibt auch vorliegend zu keinen Einwendungen Anlass.

Demgemäss wird

v e r f ü g t :

1. Die Aufsicht über die "Dr. Augustin-Stiftung" wird gemäss § 3 des Reglementes betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 7. Januar 1941 dem Gemeinderat Allschwil übertragen und dieser ersucht, die weiteren Amtshandlungen im Sinne von § 6 des vorgenannten Reglementes vorzunehmen.

2. Die Gebühr für diesen Beschluss wird im Sinne von § 16 des bereits erwähnten Reglementes auf Fr. 30.-- festgesetzt. Dieser Betrag ist auf unser Postcheckkonto 40-7564 zu überweisen.

3. Die Stiftung kann in das Handelsregister eingetragen werden, sobald die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Mitteilung an die "Dr. Augustin-Stiftung", in Allschwil,
unter Beilage eines Reglementes,
an die Bezirksschreiberei Binningen,
an den Gemeinderat Allschwil,
an die Finanzkontrolle,
an die Steuerverwaltung,
an das Handelsregister (2),
an die Justizdirektion (2).

JUSTIZDIREKTION :